

BGer 9C_721/2013 vom 9. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_721_2013

FR: TF 9C_721/2013 du 9 avril 2014

IT: TF 9C_721/2013 del 9 aprile 2014

Erwägungen

E. 1

Der unentgeltliche Rechtsbeistand ist legitimiert, gegen die Festsetzung seines Honorars durch das kantonale Gericht in eigenem Namen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu führen (Art. 89 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 8C_465/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

Mit dem Urteil 9C_720/2013 vom heutigen Tag hat das Bundesgericht die Beschwerde der A._____ gutgeheissen, den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 20. August 2013 aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung der Parteientschädigung für das vorangegangene Verfahren an das Versicherungsgericht des Kantons Aargau zurückgewiesen. Damit ist die Beschwerde gegenstandslos geworden.

E. 3.1

Erklärt das Bundesgericht einen Rechtsstreit als erledigt, entscheidet es mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Somit ist bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens für die Prozesskosten in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen resp. wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das Verfahren veranlasst hat (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ; Verfügungen 9C_883/2013 vom 17. Januar 2014; 1C_63/2009 vom 7. Oktober 2009 E. 2; Urteil 2C_237/2009 vom 28. September 2009 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 3.2

Die vorinstanzliche Pauschalregelung der Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand entbehrt einer Prüfung, ob der Pauschaltarif die effektiv entstandenen und objektiv gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen in angemessener Weise deckt (vgl. Urteil 9C_622/2013 vom 29. Januar 2014 E. 4.3). Dadurch hat das kantonale Gericht insbesondere die ihm obliegende Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV sowie Art. 61 lit. h ATSG und Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG) verletzt (vgl. auch SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75, 8C_54/2013 E. 5.1 und 5.2). Der Kanton Aargau hat daher grundsätzlich für die Verfahrenskosten aufzukommen.

E. 3.3

Von der Erhebung von Gerichtskosten ist abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BGG). Der im Streit um die Erhöhung des Honorars als unentgeltlicher Rechtsbeistand obsiegende Rechtsanwalt hat Anspruch auf eine seinem Aufwand angemessene Parteientschädigung zu Lasten des zuständigen Kantons (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 125 II 518 ; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75, 8C_54/2013 E. 6; Urteil 8C_832/2012 vom 28. Mai

2013 E. 7 mit weiteren Hinweisen). Demzufolge ist dem (mutmasslich obsiegenden) Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.